

Einstellungsvoraussetzungen an einer Hochschule

Um an einer Hochschule lehren zu dürfen, muss man bestimmte Qualifikationen vorweisen.

Diese können sich, da in Deutschland Bildung Ländersache ist, von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. Bedingungen in den einzelnen Bundesländern sind in den Landeshochschulgesetzen (LHG) festgeschrieben. Das jeweilige LHG gilt für alle Hochschulen eines Bundeslandes. Ausnahme ist das Saarland, hier haben Hochschulen jeweils ihr eigenes Gesetz.

Zudem gelten unterschiedliche Voraussetzungen, je nachdem, ob man sich auf eine Stelle im akademischen Mittelbau oder als Hochschullehrerin bewirbt. Die Zuordnung zum Lehrpersonal, z.B. zum akademischen Mittelbau, ist nicht durchgängig. Stellen gibt es als Professur, Juniorprofessur, Honorar- und Gastprofessur, als wissenschaftliche Mitarbeiterin, zum Teil Hochschuldozenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Allgemein erwartet werden:

- **Ein abgeschlossenes Hochschulstudium .**
- **Eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird**
- **Die pädagogische, bzw. pädagogisch-didaktische Eignung**
- **Praktische Erfahrung im Beruf, für eine Professur meist fünf Jahre, davon drei Jahre außerhalb der Hochschule**
- **Für die Professur in der Regel eine Promotion. Ist eine Promotion in bestimmten Fachrichtungen nicht üblich, kann man sich auch ohne Dokortitel bewerben, muss aber anderweitig, z.B. über wissenschaftliche Arbeiten, die besondere Befähigung nachweisen.**

Landeshochschulgesetze:

Um zu den Hochschulgesetzen der einzelnen Bundesländer zu gelangen, folgen Sie den Verlinkungen:

Baden-Württemberg:

- [LHG Baden-Württemberg](#),
- [Einstellungsvoraussetzung BW § 47ff](#)

Bayern

- [Bayerisches Hochschulgesetz - BayHSchG](#)
- [Einstellungsvoraussetzung \(Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG\) Art 7ff](#)

Berlin

- Berliner Hochschulgesetz - BerlHG
- Einstellungsvoraussetzung Berlin § 100 ff, §110

Brandenburg

- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG)
- Einstellungsvoraussetzung Brandenburg §41ff

Bremen

- Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)
- Einstellungsvoraussetzung Bremen Teil III, §16 ff

Hamburg

- Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG)
- Einstellungsvoraussetzung Hamburg §15 ff

Hessen

- Hessisches Hochschulgesetz (HSchulGHE)
- Einstellungsvoraussetzung HE §62 ff

Mecklenburg-Vorpommern

- Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V)
- Einstellungsvoraussetzung MV §58 ff

Niedersachsen

- Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)
- Einstellungsvoraussetzung Nds §25 ff

Nordrhein-Westfalen

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)
- Einstellungsvoraussetzung NRW § 36

Rheinland-Pfalz

- Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG)
- Einstellungsvoraussetzung RLP §49 ff

Saarland

- Deutsche Hochschule für Gesundheit und Prävention Grundordnung
- Einstellungsvoraussetzungen DHFPG Pkt 3.3

Sachsen

- Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSG
- Einstellungsvoraussetzung Sachsen § 58 ff

Sachsen-Anhalt

- Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA)
- Einstellungsvoraussetzungen Sachsen-Anhalt §35 ff

Schleswig-Holstein

- Hochschulgesetz Schleswig-Holstein (HSG)

- Einstellungsvoraussetzungen SH §61 ff

Thüringen

- Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)
- Einstellungsvoraussetzung Thüringen §77 ff

Eine Übersicht über die verschiedenen, mit dem Hebammenwesen verknüpften Studiengänge findet man auf www.studieren.de